

22

An

Herrn Hofrath der hohen sächsischen Landesregierung.

Herr Hofrath haben mittelst Schreibens vom 12. October ¹⁸⁹⁴ sub N. 3812 auslaugend das Stift Johann Dietrichstein zu Jinn, in drei Hauptgruppen eine Reihe von Fragen an mich gerichtet, die in gleicher Disposition zu beantworten ich mich die Ehre annehmen will, obwohl bei dieser Anlage der Beantwortung ein zelner Widersprüche unvermeidlich sein dürften. Zur Klärstellung der Anfragen sollte ich jedoch nicht solche Form der Beantwortung für zweckentsprechend und nicht gut zu empfangen.

Die I. Hauptgruppe in Herrn Hofrath Schreiben bezieht sich auf die angebliebenen Ergebnisse des Insults.

Herr Hofrath, aber nicht minder bei den nachfolgenden Fragen scheint es mir, daß ein schwerwiegendes Irrthum zu Grunde liegt und dieser Irrthum den Ausgangspunkt für sämmtliche Fragen bildet. Ich erwarte es daher für erforderlich bereits an dieser Stelle einander zu setzen, daß der Herr Hofrath die Voraussetzung nicht trifft, als ob das von dem Ehepaar Johann Dietrich von Rennekeampff und dessen Gemahlin, der Frau Josefa Charlotta gebornen Baronesse Liesenhausen vor über hundert Jahren und namentlich durch den Insult des Insults geschlossen worden ist. Ein dergleichen Beschluß ist nicht im nachherigen Jahren, noch später gefaßt worden. Beschlossen würde lediglich von den zu diesem Beschluß competenten Organen,

unvollständig

die seit vielen Decennien zu Finn und Schweden
Lohnanstalt zu Stockholm, und mit dieser Anstalt
den Lutherschen humanen ursprünglichen Charakter
wiederzugeben und ab alle adeliche Fräulein-
schaft zu erhalten. Denn es läßt sich nicht gut an-
nehmen, daß nach der Willkürbestimmung des ge-
meinen Hofrats, welche sich in dem im Jahr 1784
gezeichneten, Statuten klar und deutlich offenbart,
daß von diesen dargebrachten Vermögen, beständig ein
gutes Finn, nicht bloß zu Fortführung d. Zweckes, im Spe-
ciellen, sondern auch im Allgemeinen zum Nutzen
soll und zur Verbesserung insonderheit der
auch der „fländischen Ritterschaft zu dienen soll. Daß
dieser doppelte Zweck durch die Fortführung des In-
stituts beabsichtigt worden ist, kann um so weniger
in Zweifel gezogen werden, als auch dem Hofrat
des Dorptschen (jetzt Riga'schen) Hofrats vom
26. Februar 1826 sub N. 152 an die kaiserliche
Schulcommission zu Dorpat (jetzt Turjew) es sich er-
giebt, daß der damalige Minister der geistlichen
Angelegenheiten und der öffentlichen Schulen nicht
Fürst Patrizin laut dessen Befehl vom 24. Fe-
bruar 1826 sub N. 607 und in Uebereinstim-
mung mit der Verfügung der damals kaiser-
lichen Oberstudienverwaltung des Kaisers, der
„doppelte Zweck“ anerkannt, der „die zum Un-
terschied unserer adelichen Fräulein zu-
sätzliche Anstalt“ zu erfüllen soll. Die beyge-
legte Abschrift des oben bezeichneten Curatorischen
Befehls vom 26. Febr. 1826 sub N. 152 wird
von der kaiserl. Schulcommission des Dorptschen
(jetzt Riga'schen) Hofrats mittelst dessen Spi-
tels vom 2. März 1826 sub N. 146 und zwar, als
Antwort auf N. 162 dem Ritterschaftssecretar
zur Kenntnißnahme zugesandt, nachdem (wie ich
besonders betonen will) von Letzterem die i. J.

1

des Curators

1784 gedruckten, Statuten' Herz Grafen Sponbergs vom
23. Juni 1823 sub N^o. 162, der damaligen kaiserlichen
Schulcommission des böhmischen Landesverwalters vorgefellt
waren. In dem nicht angewinkelten „Doppeltan
zonen“ spricht aber auch die Falschheit, daß ursprünglich
nach dem Tode des Witten des Generalallmeinsten
von Kennenampff das Institut Johann Dietrich-
stein im Falle eines Kränklichseins und nicht im
Falle eines Unfalls i. J. 1793 ins Leben trat,
wie denn auf einer ganzen Reihe Bestimmungen
in dem von ihm zum Druck beförderten Statuten,
die für die Schule kommen gelandet haben, für die Auf-
fassung sprechen. Daß die Stifter im ersten Sinne
die Errichtung eines Kränklichseins sich gedacht ha-
ben. - So handelt es sich also beim Beschluß auch dem
Königlichen Hofe, (auf den ich gleich zurückkom-
men werde, nicht im Sinne der Errichtung des Instituts
als solches, sondern vielmehr im Sinne zu-
vor auf die ursprüngliche Absicht der Stifter,
bei gleichzeitiger Ueberweisung der Stiftung
nach Bedarf unter Berücksichtigung der verän-
derten Verhältnisse, da die Stifter, durch
die „Syllabusverordnung“ der vorerwähnten Stän-
den, eine Abänderung derselben gestatten, je
fern im Capitel IV. 32. (Seite 37 & 38) vor-
geschrieben, „die gut gemeinten Anstalt nach ge-
meinnützigem zu machen.“ - So liegt aber auch
der Grund, daß unter den gegenwärtigen Ver-
hältnissen im Sinne der materialen Mittel,
die die Stiftung Johann Dietrichstein gewährt,
gemeinnützig in Anwendung gebracht wer-
den, wenn sie zu Erziehungszwecken im weiteren
Sinne des Wortes für junge Damen aus dem Krei-
se der schlesischen Ritterschaft benutzt werden,
wobei wohl gerade einer guten Erziehung und
großem Ueberflusse nachmals im Stande
wären, ihr Brod selbständig zu verdienen, als wenn

Mittel einfach zum Lebensunterhalt für ältere Damen
zu bewilligen. Im Uebrigen begreife ich mich auf das Spro-
chen meinere Amtsvergangenheit vom 15. October 1892 sub
N^o. 740, wofolb die Gründe dargelagert sind, die zur Ueber-
führung dulloß geben, mir will ich nicht unterlassen zu
erinnern, daß der dafolb gebrauchte Ausdruck, „An-
fall“ im Sinne von „Lohnaufall“ aufzufassen ist. -

Die oben Erwähnte, die fr. Schlichte in Form einer Ein-
gung genehmigt, die mir stellen, befaßt sich
mit einem - nach ihrer Auffassung - in der Mittfei-
lung meinere Amtsvergangenheit Baron Maydell vom
15. October 1892 sub N^o. 740, im Anlaß der Mittfei-
lung des Stills. Ritterschaftssecretars von Güne-
wald vom 13. Januar D. J. sub N^o. 39 vorliegenden
Umfang. - In dieser Angelegenheit muß ich fr.
Schlichte erwidern, Ihre Aufmerksamkeiten auf Ihre
Sproben vom 8. October ¹⁸⁹² sub N^o. 217 sind vom
24. December ¹⁸⁹² sub N^o. 283 zu richten, welche Spro-
ben zum diesseitigen Mittfeilungen vorzulegen.
Im obigen Sproben (N^o. 217) sind zwar am Schluß
dasselben, wiewol fr. Schlichte bloß die Gründe
mitgetheilt zu haben, wofolb die Lohnaufall im
Sinne gefloßen sei, sind nach Ihrer zweiten Sproben
jandalts vom Beschluß. Demnach sind im diessei-
tigen Sproben N^o. 740 auf bloß die Gründe, die zur
Ueberführung der Lohnaufall führen, mitgetheilt, im
diesseitigen sub N^o. 39 aber der Zufall des Be-
schlusses zum Ausdruck gebracht. Daß Motive und
Wandlungen des Zufalles des Beschlusses sich nicht im
Wortlaut zu erkennen lassen, glaube ich nicht
weiter aus einander setzen zu müssen.

fr. Schlichte von Seiten des Curators des
Lohnaufalles bezieht Ueberführung der Stills. Ritters-
schaftssecretars ist nicht anzunehmen. Und es ist nicht
unserer Aufsicht nach nicht erforderlich. Wenn es
jandalts sich nicht im vorliegenden meine Internati-
on einem bestimmten Punkte, wie das meine für alle

Circulaire vom 7. Februar 1891 sub N^o 2626 (abgedruckt in den Circularen der Dörflichen Lehrerbildung v. J. 1891 N^o 2), betreffend die Freistellung von Pensionen an Gymnasien, Progymnasien, Real- und Gewerbeschulen ab zum Jahresanfang. Nichtmehr ist es der Fall, daß die Stiftelehrer, soweit sie der Unterrichtsbedürfnisse, in vorerwähnten Schulen in Real- und Progymnasien - Aufrechterhalten der Schule bedürfen. Auch muß ich bemerken, daß bloß die jüngeren Damen nach Real gebraucht sind, die das Glück gehabt haben, als Stiftelehrer aufzunehmen zu sein, welche die Beförderung durch die Bedienung wird. Ihre Leben für die Zeit in einem bloß für sie geeigneten Wohnung, in einem nach den Statuten benutzten geordneten familiären Zusammenhalt und haben unter gleichen Bedingungen zum Priorin, die ebenfalls einen Stiftelehrer im Sinne der Statuten ist und zu deren Gehilfen, gleichwie im Sinn, wofür sie Aufrechterhalt während der Schulferien ist.

Da das Institut Johann Dietrichstein, wie aus dem anderen gefaßt, zu Recht besitzt, so haben die verantwortlichen Organe nicht bloß die Beförderung der Willensbestimmung der Stiftelehrer, sondern in Ausführung der prov. Rechte Art. III. Art. 2355 einen Anspruch genommen, die einen der Stiftelehrer, welche zur immerwährenden Leitung des Instituts verpflichtet ist, zum Unterrichts von den übrigen, Priorin zu bemerken. Bewirkt durch die „Schlußanordnung“ der Statuten haben der Priorin, die auf Lebenszeit erwählt wird, ganz besondere Rechte zu. Selbstverständlich haben nach Schließung der Lehranstalt, von der bewirkt die Rede war, die jüngeren Rechte und Pflichten der Priorin aufgegeben, die ihr in der feierlichen Sinne dienen. Treue zu kommen. Und waren in dem fu. fu. laßt am 18. Januar 1893 sub N^o 39 überaus dem Beschluß, die Priorin als ganz müde zu

Honrada gesagt ist. Die Herzogin, ^{einmal} von auseraligen
 Kaiserlichen osterreichischen Oberlandgericht am 22. April
 1889 sub N^o. 2575 aus gefallenen, einen Abdruck des Vertrags
actes mitfallenden Uebzuges aus dem Protocoll dieses
 Gerichts vom 24. Februar 1775 ist aber auch das, Ursach
 zu vermerken, welches am 11. März 1775 publicirt worden.
 Eine wird nach Einfallung ² und Freiwilligkeit dessen, daß
 die im Vertragsact vom 24. Februar 1775 getroffenen, Ver-
abredungen, Quodungen und Freiwilligkeiten in kai-
 serlichen Stücken mit der Urschrift des I. Art. 1^{ten} Titels
 4 Briefe zur prov. (Rittern, und Landrecht) konstant und
beständig lauten. Der Vertragsact in allen seinen Punk-
ten und Cläuseln starrschicklich bestätigt und
confirmirt, auch zu beyden respectiven Transigentien
größeren und kleineren Significat dem Protocoll dieses
 Kaiserlichen Oberlandgerichts demittelst von Wort zu
 Wort inserirt und inverleibet. H. R. W. -

Im 4^{ten} 3 des oben erwähnten Vertragsactes, dessen
Bestätigung am 24. Februar 1775 vom Oberlandgericht
 also nicht zu bezweifeln ist, wie auch die Reibung sub
 N^o. 773 zum Schreiben des großherzoglichen Ritterhofschreibers
marquis Baron Maydell vom 30. November 1890 sub
 N^o. 834 offenbar, bestimmen die Transigentien be-
laute das ihnen gehörige Rittergut Sinn zu nimm
Erwerb ist zum Besten der österreichischen Ritter-
hoff, indem es sich gütlich verbehalten, die genan-
nten Bestimmungen aufzuführen und zu eröffnen
lassen, nach welcher ihre Stiftung errichtet war.
Das soll und zwar, unterschied nach zu ihre bestän-
digen Lebens, oder auch nach dem Absterben des
finnen oder des Andern von ihnen. Mit Rück-
sicht auf diese also gleichfalls bestätigte Cläusel vermangelt
nach dem Tode des genannten aus von Kennen.
Kampff des Willen nicht. auf Grundlage des
Vertrags und in Erbschaft der von ihre findung
übernehmen und erhalten und erlangen

Kriegs - am 15. August 1783, die Statuten des von ihm
beiden verordneten, Kreisgerichts aufzuheben in
zu eröffnen. Sind demnach auch die Statuten
vom Jahre 1783 von der gegenwärtigen Herrschaft
vorig der Herrschaft v. J. 1775 gütlich zu trennen,
so sollen die beiden Acten in neuen unparthialis
Zusammenfassung mit der Landrecht bildet die
Kriegs grundlagen zu dem v. J. 1783 gefassten Be-
stimmungen. -

Wirft man die Frage auf in wie weit durch jene
bezeichneten Acten das Kreisgericht die Rechte
einer juristischen Person im neugegründeten Sinne er-
langt hat, so ist zur Beantwortung dieser Frage auf
die Zeit der Entstehung des Instituts zurückzu-
gehen und sind die zu der Zeit geltenden Kriegs
normen heranzuziehen, nicht ohne die gegen-
wärtigen Kriegsgrundlagen. Die das hier in
Betracht kommenden Kriegsgesetze sind einzig und
allein nachher die Ritter und Landvogt
Land und die Königl. Schwedische Insammler. Statuten ^{Madga}
vom 9. Juli 1686, die gleichfalls zur damaligen Zeit
in Geltung war. Diese Gesetze erlangen für die
Befahren wohlthätiger und gemeinnützigen An-
stalten als Bezeichnung von Anweisung, obri-
keitliche Bestätigung, wie das Privatrecht Th. III.
art. 2351 et zur Zeit verordnet, welches nach v. J. 1865
in Wirkungskraft tritt und ibrigens auch bloß
von „unten“ (also nach 1865 verordneten) Stiftun-
gen der Art spricht. In Uebereinstimmung
mit jener Bestimmung sagt dann auch das Proc.
Kriegs Th. II. art. 32 pc. 7. (annum 1845) welches
Zusatz der nst. Adalcorporation das Recht zu er-
kennt, an der . . . Befahrung und Verwaltung
verschiedener Lykanstalten und miltar Stiftungen

* cf. Annullationsregister zum Proc. Kriegs Th. III. pg. 109
in. namentlich die Annullen zum Proc. Kriegs Th. II. art. 883

den in den Anordnungen, Statuten u. Reglemente
über diese Anstalten enthaltenen Bestimmungen
gemäß, Thil zu nehmen, ohne daß gesagt ist, daß die
Anordnungen, Statuten und Reglemente nicht
„obrigkeitlicher Bestätigung“ bedürfen. In Ueber-
sichtsumme sind mit gewisser Form der prov.
Kauf Th. II. Art. 885 jedoch bestimmt, daß Kauf
„aus freier Anordnung . . . Erwerbungen
zu machen und Vermögen - Vermögen und An-
träge aller Art zu verwalten, ohne daß es für ihn
die Allmögste Beweise oder in die Bestätigung
der Obrigkeit besondern nachprüfender Brauch . -
Es sei nach 1865 hat sich, wie gesagt, dieses zu Stand ge-
ändert. -

Der Allmögste ist zu betonen, daß in Gemäß-
heit der Exproprations 34. des Hof-Vertrages v. J.
1775, welcher als Einleitung der spätern Statu-
ten vorgedruckt ist, die für besondern „niedern
Stiftung“ keine selbständige Institution bildete,
sondern vielmehr die bereits bestehenden „flän-
dischen Ritterstiftung“ zu bilden kommen soll, wasfall
auch das gute Sinn in der signifikanten nicht dieser
Ritterstiftung abzugeben, nachher ab der Gründung.
nichts - Marfall im Mai 1793 im Namen der Adels
in der Besitz nimmt. In i. J. 1783 aufgesetzten
und durch den Fürst anerkennendsten Statuten
enthalten bloß die Bedingungen, laßt welches
das zum gemeinsamen Zweck zu bewerkstelligen
gute Sinn bewirklichhaftet werden, ferner die Be-
ziehungen der Stifte löst zu der Provinz, sowie
daran Rechte und Pflichten, und die der Curatoren
(Stifte rätter), Pflichtlich auf nicht ganz ordnung-
mäßig enthalten aber jene Statuten irgend welche
Bestimmungen, die sich auf dritte Personen
beziehen könnten, die nicht in der Wirkung
nicht die Stifte gezogen sind. -

Man kann daher wahr in Folge der Rechteverhältnisse
zu finden die vorigen Verfassungen, und auch der Natur
der „Statuten“. Diese zu ihrer Fignurhaft als einer
in einer oder färblichen Anwendung, einer Konsta-
tierung seitens der Administration bedürftens,
folgend ob die Konkreten Trohden dazu gebracht, daß
die Statuten eine volle Anerkennung seitens
der hohen centralen Administration erhalten.
Nachdem der Rector der Universität Dorpat
(jetzt Jurjew) in Anlaß der ihm zur Kenntniß
gelangten, Uebersetzung des adelichen Fräulein-
post Fynn bei Wesenberg in einen weiblichen Er-
ziehungsausschuss mittelst Schreiben aus der
kaiserl. Schulcommission der Dörpfler (jetzt Ri-
gaster) Landesbezirk vom 20. März 1823 sub N^o 309,
den damaligen Ritterschultheißen Baron
Rosen im Rückblick, betreffend das adeliche
Fräuleinpost Fynn“ ersucht hatte, warum ihm von
Entstehen, bei gleichzeitiger Erwählung der von-
erant die Inspektoren, und zur näheren Begründung
dieses Zweckes, die i. J. 1784 gedruckten Statuten
des Klosters Johanne Dietrichstein hier das die-
seitige Schreiben vom 23. Juni 1823 sub N^o 162
zugestellt worden. In der Folge erhielt der nach-
folgende Ritterschultheißen von Benckendorff
vom Rector der univ. Universität aus der kaiserl.
Schulcommission ein Schreiben vom 2. März 1826
N^o 146, und zwar als „Antwort auf N^o 162“, wie
es am Kopf des Schreibens heißt. Dieses Schrei-
ben enthält die Mittheilung, daß laut Kon-
script des H. Curators der Dörpfler (jetzt Ri-
gaster) Landesbezirk vom 26. Februar desselben
Jahres, N^o 152, von Seiten des H. Ministers der
Hohausforderung der Doppelten Zweck des Fräu-
leinpostes anerkannt sei, was nur nach ge-
nauer Kenntnißnahme der übersandten

Statuten geschaffen worden, wodurch diese wiederum
eine Anerkennung finden des Ministeriums der
Hochschulpflege finden, da dieses Ministerium
gegen diese den zu demselben an demselben
Ministerium eine Aufstellung machte. Eine bezeich-
nende Abschrift des vorstehenden Rescripts vom 26.
Febr. 1826 N^o. 152 war bereits dem Schriftbureau un-
ter demselben an demselben Baron Maydell an den
H. Curator des Rigaschen Lyceums vom 30. No-
vember 1830 N^o. 834 und zwar unter N^o. 787 bei-
gegeben. Im Schluß dieses Rescripts war auf
von den Statuten die Rede, und darin gesagt,
daß das „eingesetzte Exemplar der Statuten
des vorstehenden Fräulein stifts zurückgeschickt
werden.“ Da indessen das vorstehende Exemplar vom
Rektor des Ritterhofschullehrers nicht überreicht
wurde, so muß es in den Acten der vorerwähnten
Kaiserl. Schulkommission des Rigaschen Lyceums
sich befinden. -

Daß es sich in den vorerwähnten Acten nicht
findet, ist eine Anerkennung der
Statuten von Seiten des Ministeriums der
Hochschulpflege, ohne daß von Seiten der Rit-
terhofschule ein solches die betreffende Aufsicht
geübt war, so wenigstens es sich im Jahre
1838, daß auf der Verhandlung des Curator. Go-
vernors der Ostpreussischen. Der Herr Mini-
ster der Gelehrten Angelegenheiten laßt
dieses Rescript an den Curator. Gouverneur
vom 31 März jenes Jahres, daß Befehl des
jener bezeichnenden Fräulein stifts anerkannt,
wie die Mitteilung des damaligen Civil-
gouverneurs an den Curator des Fräu-
lein stifts zu dem vom 3. Mai 1838 sub N^o.
1599 mit Rücksicht auf den Auftrag des Curator.
Gouverneurs vom 18. April 1838 N^o. 1112
auch weiß, welche Schriftbureau gleichfalls als Bei-

Lage sub N^o 774 des ungarischen Hofes, un-
ter dem Namen des Baron Majdell an den Herrn
Cuvator vom 30. November 1890 N^o 834 beigefügt
ist. -

Auf alle dem Dargestellten warthen fr. folamit
zu unteruchen belanden, daß die milden Stiftung
des ungarischen Hofes von Krennhamppff
v. J. 1775 zum Besten der österreichischen Ritterschaft
in vollkommenste gültigen Grundlagen er-
richtet sind während ihrer fünfzigjährigen Besten-
dau zu wiederholten Malen von Seiten der öst-
erreichischen Regierung als zu Recht bestehend,
anerkannt worden ist. -

Daher unterliegt es keinem Zweifel, daß
das Collegium, welches unter Aufsicht der Ritters-
schaftsoberhauptmanns aus den beiden Stiften besteht,
des Provinz und zwar, vom ritterschaftlichen Ober-
haupt erwählten Personen zusammengesetzt
war, in Grundlage dieses zu Recht bestehenden
Statuts Capitel IV. 32, und mit Rücksicht
auf die Schulverordnungen, des Raths ferner
die Ueberführung der Stiftskinder nach Reval
zu verfügen, damit im außerfall der Haupt-
an den von der Schulbrigade bestellten
Lernanstalten der Unterricht gemessen. Maß-
gebend für diesen Beschluß war insbesondere
die Anordnung des Herrn Cuvator, daß in
allen Classen der Unterricht in russischer
Sprache erteilt werden sollte und nament-
lich die Anordnung der Oberbefehlshaber-
führung im Zukunft bloß Lernen anzustellen,
welche Anordnungen wegen Mangel an
genügenden Lehrkräften auf dem Lande nicht
in Ueberführung gebracht werden konnten.
Auf den fürkünftigen, die das Gute Sinn gewährt,
haben, wie bemerkt, auch junge Damen aus
der österreichischen Ritterschaft, die nach erfolgter

Loosung in das Trübnis sich nicht zu lassen, die
Hoffung einer unantastlichen Erbschaft und Auf-
bildung zu erhalten, was durch die obige Anord-
nung in dem Joch der Stiftung mitverwandter
Waise erreicht wird. Eine Mißbräutig der Hil-
fand der foblaten liegt demnach nicht vor, und glau-
ben ich aus diesem Grunde auf den dritten Teil
des Synodals fu. schreibe nicht weiter eingehen zu
brauchen. Indessen fällt ich es nicht für über-
flüssig zu bemerken, daß in den Grundlagen der Sta-
tuten Cap. IV. §. 3., die Stiftung allein das Recht
und die Pflicht der Administration
haben, die die Stiftung Johann Dietrichstein zu
Sinn mit sich bringt. Sie verantwortlich nach wie
vor für die Integrität der Capitalien und wer-
den auf dem ordentlichen Landtag der öf-
fentlichen Ritterchaft einen Ratsschloßbrief
über ihre Administration vorlegen. -

Nachdem ich in Vorstehendem fu. schreibe allen
einflussreichen Anstalten der Güter der Hof-
gafalt haben, geben ich mich der Hoffnung hin, daß
es mir gelingen wird, fu. schreibe davon
zu überzeugen, daß

1) das Institut Johann-Dietrichstein seiner-
zeit geseßmäßig existiert worden;

2) daß dasselbe ganzlich keimlos und
ganzlich zu betrachten ist, und

3) daß dasselbe nach wie vor ordnungsmäßig
verwaltet wird. -

Ritterschloßbrief des Kaisers.